

KUNDMACHUNG



MÜLLABFUHRORDNUNG der Gemeinde Pettnau

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau hat mit Beschluss vom 26.01.2005, gemäß § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 50/1990, i.d.g.F, die nachfolgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1 - Allgemeine Grundsätze

1. Der gesamte, im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll (= Restmüll und Bioabfall) ist durch die öffentliche Müllabfuhr in der Gemeinde Pettnau gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Zum Hausmüll zählen auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Hausmüll entsprechen.
3. Restmüll ist stofflich nicht verwertbarer Abfall.
4. Zu den Bioabfällen zählen insbesondere Strauch- und Baumschnitte, Obst- und Gemüseabfälle, Speisereste, Grasschnitt und dergleichen.
5. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle, gefährliche Abfälle und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden sowie Baurestmassen (Abbruchmaterialien).
6. Für die Sperrmüll- und Wertstoffsammlung werden nachstehende Sonderregelungen getroffen.
 - a) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die Müllbehälter nach § 3 eingebracht werden kann.

§ 2 - Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohnobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Pettnau, die mit LKW befahrbaren Wegen erschlossen sind.
2. Nicht unter die Abholpflicht fällt das Wohnobjekt „Dirschenbach 45“, das durch die Gemeinde Zirl entsorgt wird.

§ 3 - Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

1. Für das Sammeln des Hausmülls (Bioabfall und Restmüll), der durch die öffentliche Müllabfuhr abzuführen ist, sind gemeindeübliche Müllbehälter mit 120 Liter / 240 Liter Fassungsvermögen zu verwenden. Bei Mehrbedarf können zusätzlich bei der Gemeinde erhältliche 60 Liter Restmüllsäcke mit Aufdruck verwendet werden.
2. Für das Sammeln des Hausmülls (Bioabfall und Restmüll) in Gewerbebetrieben können Müllcontainer mit einem Fassungsvermögen von 800 Liter verwendet werden.
3. An Mindestbehältervolumen ist vorzusehen:
 - a) Für den Restmüll - 10 Liter pro Einwohner und Woche.
 - b) Für den Biomüll - 5 Liter pro Einwohner und Woche.
4. Die Grundstückseigentümer bzw. sonst Verfügungsberechtigten erhalten von der Gemeinde gegen Verrechnung einen Restmüllbehälter und nach Bedarf einen Bioabfallbehälter samt Datenträger. Die zusätzlich benötigten Restmüllsäcke können vom Grundeigentümer bei der Gemeinde erworben werden.

§ 4 - Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

1. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.
2. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel problemlos schließen lässt.
3. Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig zu erfolgen und obliegt dem Grundstückseigentümer bzw. sonst Verfügungsberechtigten. Bei der Gemeinde erhältliche verrottbare Bioabfallsäcke helfen die Verunreinigung der Bioabfallbehälter hintan zu halten.
4. Desolate, und daher nicht mehr für die klaglose Schüttung geeignete Müllbehälter, sind vom Grundstückseigentümer bzw. sonst Verfügungsberechtigten gegen Verrechnung über die Gemeinde auszu-tauschen.

§ 5 - Kompostierbare Abfälle

1. Kompostierbare Abfälle, wie Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen, Obst, Gemüse, Kartoffelschalen, Tee- und Kaffeesud, Rindenabfälle, Sägespäne, Trester, Maische und Speisereste sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert in Müllbehältern zu 120 Liter / 240 Liter Tonnen zu sammeln und zum entsprechenden Zeitpunkt der für diese Abfuhr vorgesehenen Müllabfuhr zu übergeben.

Nicht kompostierbare Abfälle sind:

Tierkadaver, Knochen, Asche, Katzenstreu, Kot infizierter Tiere, Staubsaugerinhalte, Straßenkehricht, Bauschutt, Wegwerfwindeln, Hygieneartikel (zB Damenbinden, Wattestäbchen), Verbundmaterialien (zB Getränkeverpackungen), Problemstoffe wie Speiseöl und Fette, gefährliche Abfälle (zB Pflanzenschutzmittel) und Altstoffe.

2. Jene Personen/Haushalte/Betriebe, welche keine Biotonne beanspruchen, müssen bei der Gemeinde eine Erklärung abgeben, dass eine ganzjährige Eigenkompostierung betrieben wird. Bei nicht ordnungsgemäßer Eigenkompostierung ist zwangsweise die öffentliche Biomüllabfuhr in Anspruch zu nehmen.
3. Die Betreiber der Eigenkompostierung haben den Komposthaufen so zu platzieren, dass für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Geruchsbelästigung erfolgt.

§ 6 - Müllabfuhr

1. Die Müllbehälter werden von der öffentlichen Müllabfuhr nach dem per Kundmachung veröffentlichten Müllabfuhrplan entleert.
2. Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag ab 07:00 Uhr an der nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche für die Abfuhr frei zugänglich bereitzustellen.

§ 7 - Sperrmüllsammlung

1. Der Sperrmüll ist von den Gemeindebürgern im Recyclinghof abzuliefern und in den dafür vorgesehenen Containern einzubringen.
2. Die zur Anlieferung des Sperrmülls vorgesehenen Zeiten werden durch Kundmachung festgelegt.

§ 8 - Wertstoffsammlung

1. Die unten angeführten **WERTSTOFFE** dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind von den Bürgern in den bereitgestellten Containern im Recyclinghof einzubringen.

a) **ALTPAPIER und KARTONAGEN**

Schachteln sind vor Einbringung zu zerreißen.

NICHT zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Tapeten, Hygienepapier, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen (beschichtet), Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier und Kartonagen.

b) **ALTGLAS, getrennt nach Weiß- und Buntglas**

NICHT in die Altglasbehälter eingebracht werden dürfen:

Porzellan, Keramik, Glasgeschirr, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse, Deckel, Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren).

c) **VERPACKUNGEN AUS METALL – sauber und restentleert:**

Konservendosen für Lebensmittel und Tiernahrung, Getränkedosen, Verschlüsse, Deckel, Tuben, leere Spraydosen, etc.

NICHT zu den Verpackungen aus Metall gehören:

Spraydosen und Gaskartuschen etc. mit Restinhalt, Mineralöldosen, Eisenschrott, Werkzeugteile,

d) **VERPACKUNGEN AUS KUNSTSTOFF UND VERBUNDSTOFFE – sauber und restentleert:**

Joghurtbecher, Plastiksackerl und Tragetaschen, Kunststoffdeckel- und -verschlüsse, Kunststofftuben, Kunststoffkanister, Blisterverpackungen, Verpackungsfolien, PET-Flaschen, Milch- und Getränkeverpackungen, Styropor, Obst- und Fleischtassen aus Kunststoff, Kunststoffnetze, etc.

NICHT zu den Verpackungen aus Kunststoff und Verbundstoff gehören:

Verpackungen mit Restinhalten, andere Kunststoffabfälle wie zB Spielzeug, Haushaltsgeräte, Gartengeräte

e) **ELEKTRONIKSCHROTT:** Fernsehgeräte, Radio, Computer, Drucker, etc.

f) **HOLZ**

g) **ALTTEXTILIEN bzw. ALTKLEIDER und SCHUHE**

Abgegeben werden dürfen:

- Gebrauchte, aber noch tragbare Erwachsenen- und Kinderbekleidung aller Art, Strickwaren.
- Noch tragbare Erwachsenen- und Kinderschuhe paarweise gebündelt.
- Haushaltstextilien wie Bettwäsche, Leintücher, Bettbezüge

NICHT abgegeben werden dürfen:

- Verschmutzte Kleidung, Stoffreste aller Art, Schneiderabfälle, gebrauchte Lappen, Vorhänge
- Schischeuhe, Schlittschuhe und Inline-Skates
- Steppdecken, Federbetten, Polster, Matratzen

Diese Materialien gehören ausnahmslos in den Rest- bzw. Sperrmüll.

ALTMETALLE / ALTEISEN

Haushaltsschrott (Töpfe, Pfannen), Maschinenteile, kaputte Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil (Waschmaschinen udgl.).

NICHT zu den Altmetallen gehören:

Verbundstoffe, Autowracks, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen, Kühlgeräte, etc.

h) **SPEISEFETT:** Für die Entsorgung ist im Recyclinghof der „ÖLI“ erhältlich

2. Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes werden durch Kundmachung festgelegt.

§ 9 - Benützungsgebühren

Für die Benützung der öffentlichen Müllabfuhr erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern bzw. sonst Verfügungsberechtigten Gebühren. Bemessung, Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Abfallgebührenordnung.

§ 10 - Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückeigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer bzw. sonst Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 11 - Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 50/1990, i.d.g.F, bestraft.

§ 12- Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 28.01.2005
abgenommen am: 14.02.2005

.....